



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

E-Mail

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Zug, 31. März 2015 hs

**Vernehmlassungsverfahren zum Gegenwurf des Bundesrates zur Volksinitiative «Für Ernährungssicherheit»
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Januar 2015 lädt das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF die Kantonsregierungen im obengenannten Vernehmlassungsverfahren zur Stellungnahme ein. Gerne lassen wir uns wie folgt vernehmen und stellen folgende

Anträge:

1. Die Volksinitiative «Für Ernährungssicherheit» sei abzulehnen.
2. Auf den Gegenvorschlag des Bundesrates zur Volksinitiative «Für Ernährungssicherheit» sei zu verzichten.

Begründung:

1. Grundsätzlich anerkennen wir den Beitrag der Landwirtschaft zur Sicherstellung der Ernährung der Bevölkerung. Die Versorgungssicherheit und die Landwirtschaft sind bereits in der Verfassung (Art. 102 und Art. 104 Bundesverfassung vom 18. April 1999, BV; SR 101) verankert, weshalb sowohl die Volksinitiative als auch der Gegenvorschlag abzulehnen sind.

Aufgrund der ablehnenden Haltung sowohl gegenüber der Volksinitiative als auch gegenüber dem Gegenvorschlag gehen wir nicht auf die gestellten Vernehmlassungsfragen des Bundes ein, sondern beschränken uns auf die nachfolgenden Grundsätze.

2. Aus unserer Sicht bieten Art. 102 und Art. 104 BV bereits eine hinreichende Grundlage für die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen und landwirt-

schaftlichen Gütern. Hinzu kommt, dass Art. 75 BV den haushälterischen Umgang mit Boden regelt und die Zuständigkeit dafür den Kantonen überträgt. Die Umsetzung von Art. 75 BV belegt zudem, dass eine weitgehende Selbstversorgung nicht möglich ist, weil schlicht der Landwirtschaft nicht genügend Flächen zugewiesen werden können. Daraus erhellt, dass sowohl der Initiativtext als auch der Gegenvorschlag kaum Verbesserungen, jedoch massive Nachteile für die Kantone bringen würden. Aus diesem Grund sind sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag abzulehnen.

Sowohl die Initiative als auch der Gegenentwurf des Bundesrats führen beim Kulturland-
schutz zu einer neuen faktischen Bundeskompetenz. Mit dieser Änderung der bisherigen Kompetenzordnung sollen offenbar die Diskussionen im Rahmen der RPG II-Revision nachweislich zu Ungunsten der kantonalen Hoheit beim Umgang mit dem Kulturland und den Fruchtfolgeflächen (FFF) beeinflusst werden. Diese Meinung vertreten wir, selbst wenn dies im Erläuternden Bericht auf den Seiten 19 und 22 dahingehend umschrieben wird, dass die Kompetenzen «schwergewichtig bei den Kantonen bleiben» sollen.

Des Weiteren schränkt der Gegenvorschlag die Gesamtinteressenabwägung zusätzlich ein, die nun im Rahmen der RPG II-Revision gestärkt werden soll. Der Gegenvorschlag führt zu einem faktischen Schutz des Kulturlands, welcher mit dem Schutz des Walds gemäss Forstgesetzgebung vergleichbar ist. Wenn Wirtschaft und Kantone diesem Ansinnen zustimmen, dürfte es wohl in 10 bis 15 Jahren zu keiner Umzonung von Kulturland in Bauland mehr kommen.

Diese Thematik soll unseres Erachtens nicht losgelöst von der RPG II-Revision diskutiert werden.

3. Die Initiative will die Inlandproduktion priorisieren. Der Gegenvorschlag hingegen nicht. Er schreibt vielmehr eine neue, umfassende Politik für die Land- und Ernährungswirtschaft in der Verfassung fest, unter ausdrücklichem Einbezug der Aspekte Aussenhandel, Kulturlandschutz, standortangepasste und ressourceneffiziente landwirtschaftliche Produktion. Nichts davon ist nötig bzw. nicht schon in der Verfassung abgebildet. In den letzten 100 Jahren produzierte die Schweizer Landwirtschaft zwischen 50 bis 70 % des Kalorienbedarfs der Bevölkerung. Ebenfalls seit 100 Jahren werden der Rest und die zur Produktion nötigen Produktionsmittel importiert. Und das ohne explizite Verfassungsgrundlage. Der Gegenvorschlag schränkt die Handlungsspielräume von Bund und Kantonen unnötig ein und öffnet die Tür für weitere administrativ aufwändige Vorschriften (Art. 102a Bst. b BV). Initiative und Gegenvorschlag verfügen über einen zu engen Fokus. Dieser Vorwurf widerspiegelt sich auch in der Forderung nach einer Reduktion des administrativen Aufwands. Eine Reduktion des administrativen Aufwands dient allen Berufszweigen. Sie darf nicht nur isoliert für die Landwirtschaft betrachtet werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Seite 3/3

Zug, 31. März 2015

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Heinz Tännler
Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Kopie an:

- Volkswirtschaftsdirektion
- Baudirektion
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug